

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

17.12.1936 (No. 23)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. Dezember

1936

Inhalt.

I. Bekanntmachungen:

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten 1937.
Vollzug des Reichsnaturschutzgesetzes.
Privatmusiklehrerprüfung 1937.
Schneeschuhlehrgänge.

Verkehrserziehung in den Schulen, hier: Benützung öffentlicher Plätze und Straßen für schulische Zwecke.

II. Personalnachrichten.

III. Stellenausschreiben.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

I. Bekanntmachungen.

Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten 1937.

Die Meldungen zu der im Spätjahr 1937 abschließenden Staatsprüfung für das wissenschaftliche Lehramt an Höheren Lehranstalten sind spätestens bis 15. Januar 1937, Meldungen zu Erweiterungsprüfungen spätestens bis 1. September 1937 beim Unterrichtsministerium einzureichen.

Wegen der Bedingungen für die Zulassung und das Bestehen der Prüfung wird auf die Prüfungsordnung vom 19. April 1928 (Amtsblatt Seite 89 ff.) verwiesen.

Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen (Praktika), Seminarien und Lehrausflügen sind geheset, für jedes Fach zeitlich geordnet, beizufügen. Ferner sind möglichst zwei Teilnahmescheine über die Beteiligung an der Fachschaftsarbeit der Deutschen Studentenschaft vorzulegen; die Teilnahmescheine müssen von dem Studentenschaftsleiter der zuständigen Hochschule ausgestellt sein.

Außerdem hat jeder Bewerber zur Erbringung des Nachweises seiner deutschblütigen Abstammung vor der Meldung zur Prüfung bei der Expeditur B des Unterrichtsministeriums einen Fragebogen (Formblatt 1) zu erheben und ihn ausgefüllt zusammen mit seiner ungekürzten standesamtlichen Geburtsurkunde und der ungekürzten standesamtlichen Heiratsurkunde seiner Eltern oder zusammen mit seinem Ahnenpaß dem Zulassungsgesuch anzuschließen. Andere Nachweise werden zurückgewiesen.

Erst nach Ablauf der bezeichneten Fristen einkommende Gesuche oder solche mit ungenügenden Nachweisen werden nicht berücksichtigt.

Die auf Grund der Prüfungsordnung vom 19. April 1928 erworbenen Zeugnisse werden von den Preussischen und Sächsischen Unterrichtsverwaltungen anerkannt, von der Preussischen Unterrichtsverwaltung aber mit der Einschränkung, daß Zeugnisse, welche das Bestehen der wissenschaftlichen Prüfung in Mathematik und Physik als Hauptfächern ohne ein weiteres Nebenfach bescheinigen, nur dann anerkannt werden, wenn sie nachträglich durch eine Erweiterungsprüfung für ein drittes Fach ergänzt worden sind. Eine gleiche Vereinbarung mit den genannten Unterrichtsverwaltungen ist für das im Bereich der Badischen Unterrichtsverwaltung erworbene Anstellungsfähigkeitszeugnis nicht abgeschlossen.

Die Prüfung 1937 findet unter den Bedingungen des numerus clausus statt; auf die diesbezügliche Bekanntmachung über den Zugang zum wissenschaftlichen Lehramt an Höheren Lehranstalten vom 20. März 1930 — Nr. B. 10583 — (Amtsblatt S. 30) sowie auf die Bekanntmachung über den Vorbereitungsdienst der Lehramtsreferendare vom 6. Dezember 1934 — Nr. B. 51378 — (Amtsblatt S. 196) wird hingewiesen. Die Entschließung des Unterrichtsministeriums über die Aufnahme in den numerus clausus ist bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen.

Lehramtsreferendare, die nicht den Bedingungen der obengenannten Bekanntmachung vom 6. Dezember 1934 — Nr. B. 51378 — genügen, können vorbehaltlich ihrer gesundheitlichen und sonstigen Eignung lediglich auf Grund der Bekanntmachung vom 12. April 1935 — Nr. B. 12452 — (Amtsblatt S. 47) in der Fassung dieser Bekanntmachung vom 17. Dezember 1935 (Amtsblatt S. 212) zur Ausbildung und Abschlußprüfung für den nicht-

öffentlichen (privaten) Höheren Schuldienst zugelassen werden.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 43332 In Vertretung
Frank

Vollzug des Reichsnaturschutzgesetzes.

Auf Ersuchen des Herrn Reichsforstmeisters und Preussischen Landesforstmeisters wird nachstehender Runderlaß hiermit zur Veröffentlichung gebracht.

Karlsruhe, den 28. November 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 12765 In Vertretung
Frank

Berlin W 8, den 19. November 1936.
Leipziger Platz 11.

Der Reichsforstmeister
und
Preussische Landesforstmeister.
Zeichen: I Nr. 11409/36.

II

Beachtung der Vorschriften des Reichsnaturschutzgesetzes v. 26. 6. 35 (RGBl. I S. 821) sowie der Durchführungsverordnung v. 31. 10. 35 (RGBl. I S. 1275) bei Straßenbauten und bei sonstigen Planungen in der freien Landschaft.

(1) Zur Durchführung der nachstehend am Rande bezeichneten Paragraphen des Reichsnaturschutzgesetzes und der Durchführungsverordnung dazu habe ich mit dem Herrn Generalinspektor für das Deutsche Straßenwesen wegen der Zuständigkeiten sowohl der Straßenbau- als auch der Naturschutzbehörden die nachfolgende Vereinbarung getroffen, die ich mit dem Ersuchen um Beachtung überfende:

„I. Zum Reichsnaturschutzgesetz:

Zu § 6:

Wichtige öffentliche Verkehrsstraßen sind sämtliche in der Verwaltung bezw. unter der Aufsicht des Generalinspektors stehenden öffentlichen Straßen — siehe die §§ 4, 6 und 7 des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl. I S. 243).

Zu § 7 Abs. 2:

Für Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung trifft nur der Reichsforstmeister Anordnungen auf Grund des Gesetzes im Einvernehmen mit dem

Generalinspektor; für Landstraßen II. Ordnung erlassen nur die höheren Naturschutzbehörden Anordnungen im Einvernehmen mit den Straßenbaubehörden der Länder bezw. der preussischen Provinzialverwaltungen.

Zu § 15 Abs. 1:

Soweit die Belange des Straßenbaues berührt werden, sind die Anordnungen für Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung im Einvernehmen mit dem Generalinspektor, für Landstraßen II. Ordnung im Einvernehmen mit den Straßenbaubehörden der Länder bezw. der preussischen Provinzialverwaltungen zu erlassen.

Zu § 17 Abs. 3:

Soweit es sich um laufende Straßenbaumaßnahmen handelt, können die notwendigen Anordnungen nur im Einvernehmen mit dem Generalinspektor bezw. den Straßenbaubehörden der Länder oder preussischen Provinzialverwaltungen erlassen werden.

Zu § 18 Abs. 1:

Der Generalinspektor gilt als „Fachminister“ hinsichtlich der Belange des Straßenbaues.

Zu § 19 Abs. 1:

Für Reichs- und Landstraßen I. Ordnung können Anordnungen nur von der obersten Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Generalinspektor, für Landstraßen II. Ordnung nur von den höheren Naturschutzbehörden im Einvernehmen mit den Straßenbaubehörden der Länder oder preussischen Provinzialverwaltungen erlassen werden.

Zu § 20:

Zuständige Naturschutzbehörden sind für die Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung der Reichsforstmeister, für die Landstraßen II. Ordnung die höheren Naturschutzbehörden.

Eine wesentliche Änderung im Sinne des Reichsnaturschutzgesetzes ist nicht der Um- und Ausbau bestehender Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung (z. B. Ortsumgehungen, Kurvenbegradigungen, Verbreiterungen usw.), sofern nicht eine einschneidende Veränderung des Landschaftsbildes damit verbunden ist und soweit es sich nicht um Veränderungen innerhalb von „Naturschutzgebieten“ handelt.

II. Zur Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz:

Zu § 7 Abs. 2:

„Fachlich beteiligte amtliche Stellen“ sind für die Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung der Generalinspektor, für die Landstraßen II. Ordnung die Straßenbaubehörden der Länder bezw. der

preussischen Provinzialverwaltungen. Die Aufforderung zur Stellungnahme kann bei Reichsstraßen und bei Landstraßen I. Ordnung nur von der obersten, bei Landstraßen II. Ordnung nur von der höheren Naturschutzbehörde erfolgen.

Zu § 14 Abs. 2:

Soweit es sich nicht um den Um- und Ausbau bestehender Straßen (vgl. das oben zu § 20 RNW. Gesagte), sondern um Straßenneubauten handelt, setzt sich der Generalinspektor vor Erteilung des Auftrages zur Entwurfsbearbeitung mit der Obersten Naturschutzbehörde ins Benehmen.“

(2) Ich habe Veranlassung, besonders darauf hinzuweisen, daß — unabhängig von der im Absatz 1 wiedergegebenen Vereinbarung mit dem Herrn Generalinspektor für das Deutsche Straßewesen — der § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden verpflichtet, vor Genehmigung von Maßnahmen oder Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen der freien Landschaft führen können, die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig zu beteiligen; diese Beteiligung der Naturschutzbehörden hat nach dem § 14 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz stets so zeitig, d. h. bereits bei Beginn der Planungen, zu geschehen, daß den Belangen des Naturschutzes auch tatsächlich Rechnung getragen werden kann.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß die Beachtung dieser Vorschriften allen in Frage kommenden Dienststellen oder sonst Beteiligten gehörig bekanntgegeben wird.

(3) Je ein Abdruck dieses RdErlasses liegt zur Verständigung der unteren Naturschutzbehörden bei; ebenso ist je ein Abdruck für den dortigen Geschäftsbetrieb beigelegt.

(4) Dieser Kundertafel wird im „Reichsministerialblatt der Landwirtschaftlichen Verwaltung — zugleich Amtsblatt des Reichsforstamts und Preussischen Landesforstamts —“ veröffentlicht; ich ersuche, auch seine Bekanntgabe im dortigen Amtsblatt zu veranlassen.

Im Auftrage:
(Unterschrift.)

An die höheren Naturschutzbehörden.

Privatmusiklehrerprüfung 1937.

Im März und April 1937 findet in Karlsruhe eine staatliche Privatmusiklehrerprüfung nach Maßgabe der Verordnungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 19. April 1928 und vom 25. August 1936 statt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens 15. Januar 1937 unter Beifügung der in § 3 der Verordnungen über die Privatmusiklehrerprüfung bezeichneten Angaben, Nachweise und Zeugnisse an das Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts:
Nr. E 13478 In Vertretung
Frank.

Schneeschuhlehrgänge.

Durch die Landeserschulungsstelle für Leibesübungen wird im Laufe des Winters (Monat Februar) ein 10tägiger Schneeschuhlehrgang für Lehrer und ein solcher für Lehrerinnen zur Durchführung gebracht.

Die Lehrgänge finden im Feldberggebiet statt. Alle Kosten haben die Teilnehmer(innen) selbst zu tragen. Für Unterkunft und Verpflegung werden sie etwa 3,50 RM täglich betragen. Für die Reise erhalten die Teilnehmer(innen) Ausweise für 50 Proz. Fahrpreisermäßigung.

Um einen Überblick über die Zahl der Teilnehmer zu erhalten und die entsprechenden Vorbereitungen treffen zu können, werden die Lehrer und Lehrerinnen aufgefordert, umgehend ihre Meldungen auf dem geordneten Dienstweg der Landeserschulungsstelle für Leibesübungen Karlsruhe, Bismarckstr. 12, einzusenden. Sie haben zu enthalten: Name und Vorname, Lebensalter, Dienststellung und Schule, sowie eine Mitteilung über die außerschulische Betätigung auf dem Gebiete der Jugendziehung und über die Zugehörigkeit zu Verbänden und Organisationen. Ferner ist anzugeben, ob der Bewerber schon Fertigkeiten im Schneeschuhlauf besitzt.

Die vorgezeichneten Dienststellen werden aufgefordert, mit der Weiterleitung der Gesuche nach Möglichkeit zur Frage der Abstammlichkeit Stellung zu nehmen.

Bevorzugt werden in erster Linie diejenigen Lehrkräfte, welche das Gelernte im Dienste der Jugendziehung an ihrem Anstellungsort verwerten können. Den zugelassenen Bewerbern(innen) wird über ihre Einberufung besondere Weisung zugehen.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 43835 In Vertretung
Frank

Verkehrserziehung in den Schulen, hier: Benützung öffentlicher Plätze und Straßen für schulische Zwecke.

An die Leiter und Lehrer sämtlicher unterstellten Schulen sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Nachstehend gebe ich eine mit dem Herrn Minister des Innern getroffene Vereinbarung über die Benützung öffentlicher Plätze und Straßen durch die Schulen bekannt.

Wo sich die Notwendigkeit zur Inanspruchnahme öffentlicher Plätze oder Straßen während der Schulpausen oder für den Turn- und Sportunterricht ergibt, hat die Schulleitung bei der zuständigen staatlichen Polizeibehörde alsbald einen entsprechenden Antrag zu stellen, soweit eine polizeiliche Regelung bis jetzt noch nicht erfolgt ist. In allen übrigen Fällen hat der Schulleiter dafür zu sorgen, daß sich die Schüler während der Schulpausen und der Unterrichtszeit nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen aufhalten.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
In Vertretung
Frank

Nr. B 40372

Karlsruhe, den 13. November 1936.

Der Minister des Innern.

Nr. 90848.

Verkehrserziehung in den Schulen.

An alle Polizeibehörden.

Da von den badischen Schulen teilweise immer noch mangels anderer Möglichkeiten während der Schulpausen und für den Turn- und Sportunterricht öffentliche Plätze und Straßen benützt werden müssen, habe ich mit dem Herrn Minister des Kultus und Unterrichts folgende Vereinbarung getroffen:

„Der Aufenthalt von Schülern auf Straßenabschnitten in den Schulpausen oder zur Durchführung sportlicher Übungen ist verboten.

Wo Straßen ausnahmsweise für diese Zwecke in Anspruch genommen werden müssen, ist bei der zuständigen staatlichen Polizeibehörde zu veranlassen, daß während der Unterrichtszeit und der Schulpausen sowie für die Dauer der sportlichen Übungen das Straßenstück gesperrt und der Verkehr umgeleitet wird. Hauptverkehrsstraßen dürfen nicht benützt werden.“

Ich gebe diese Vereinbarung mit entsprechender Weisung bekannt.

Im Auftrag:
gez. Dr. Ernst.

II. Personalmeldungen.

Ernannt:

Regierungsbaumeister Anton Elsäßer am Staatstechnikum in Karlsruhe zum Professor dafelbst.

Hauptlehrer Josef Fischer zum Oberlehrer in Elzach.

Zu Hauptlehrern: Die Lehrer (Schulverwalter): Reinhold Mann (Karlsruhe) in Eggenstein — Otto Blum (Billingen) in Rümmlingen — Wilhelm Breitbeil in Lauf — Friedrich Drebingger in Hochstetten — Wilhelm Ehle in Michelbach, A. Rastatt — Richard Fahrbach in Weinheim — Josef Gärtner (Karlsruhe) in Haslach, A. Wolfach — Karl Gomer in Neckarbischofsheim — Karl Grein in Borberg — Franz Haas in Dielheim — Wilhelm Weber in Ettlingenweiler.

Verdichtigung:

Zum Hauptlehrer ernannt: Heinrich Schöniß in Kirrlach (nicht in Bühlertal).

Verstet in gleicher Eigenschaft:

Fortbildungsschulhauptlehrer Wilhelm Spieß in Tennenbrunn nach Biesingen. — Die Hauptlehrer: Bernhard Mann in Neute, A. Stockach nach Wahlwies — Oskar Bäuerle in Hilpertsau nach Bühl — Hans Schmann in Degerfelden nach Sulzbach, A. Mannheim — Leonhard Gerold in Michelbach, A. Rastatt nach Gaggenau — Karl Schnauber in Poppenhausen nach Unterbalbach — Franz Schuh in Schwärzenbach nach Lenzkirch — Friedrich Stappf in Schwellingen nach Mauer.

Zurückgesetzt auf Ansuchen:

Verwaltungsinspektor August Huber beim Ministerium des Kultus und Unterrichts. — Hauptlehrer Ludwig Lauppe in Rastatt. — Hauptlehrerin Johanna Stetter an der Mädchenrealschule in Pforzheim.

Zurückgesetzt:

Fortbildungsschulhauptlehrerin Hermine Ellwanger in Mannheim.

Gestorben:

Rektor i. R. Heinrich Heiß in Mannheim am 17. Oktober 1936. — Oberlehrer i. R. Karl Roth in Freudenberg am 24. Oktober 1936. — Hauptlehrer i. R. Christian Graf, zuletzt in Wintersdorf, am 1. November 1936. — Rektor i. R. Johann Hugelmann in Mannheim am 4. November 1936. — Hauptlehrer i. R. Johann Mosbacher, zuletzt in Untervittighausen, am 6. November 1936. — Oberlehrer i. R. Hermann Antoni in Stigheim am 13. November 1936. — Oberlehrer Joseph Hofmann in Obergimpfern am 27. November 1936. — Oberlehrer i. R. Matthias Kraus, zuletzt in Jöhlingen, am 27. November 1936. — Rektor i. R. Karl Seßler, zuletzt in Karlsruhe, am 29. November 1936.

III. Stellenauschreiben.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Hauptlehrerstellen in: Gengenbach, N. Ofsenburg — Heidelberg — Karlsruhe — Lahr — Rastatt — Schwezingen, N. Mannheim.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Allfeld, N. Mosbach — Brühl, N. Mannheim — Degerfelden, N. Lörrach — Dossenheim, N. Heidelberg — Giffigheim, N. Tauberbischofsheim — Gutach, N. Emmendingen — Herisried, N. Säckingen — Hilpertsau, N. Rastatt — Impfingen, N. Tauberbischofsheim — Kenzingen, N. Emmendingen — Oberwittstadt, N. Buchen — Paimar, N. Tauberbischofsheim — Poppenhausen, N. Tauberbischofsheim — Rechberg, N. Waldshut — Rickenbach, N. Überlingen — Rogingen, N. Säckingen — Rumpfen, N. Buchen — Rüßwühl, N. Säckingen — Staufen, N. Müllheim — Steinbach, N. Bühl — Unteralfpen, N. Waldshut — Unter-
münstertal, N. Müllheim.

3. Für Lehrer ev. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Bodersweier, N. Stehl — Eberbach, N. Heidelberg — Eppel-

heim, N. Heidelberg — Herbolzheim, N. Emmendingen — Ofersheim, N. Mannheim — Sigenkirch, N. Müllheim — Weinheim, N. Mannheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

IV. Eingefandte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein:

Friedrich, „Illustrierte Baustofflehre: Die natürlichen Bausteine“. Verl. Johannes Hörnung, Heidelberg, Hauptstr. 55 A, Preis für Schulen 2.— RM.

Hugo Zinsinger, Das deutsche Mädel bei Übung und Spiel im Gelände, auf Schulwanderungen und im Schullandheim. Mit einem Geleitwort der Reichsreferentin für weibliche Erziehung im NSD. Mit 50 Abb. und 2 Kartenblättern. Wilhelm Limpert Verlag Berlin SW 68. Preis brosch. 2,50 RM., in abwuschbarem Einband 3.— RM.

B. Für die Lehrer.

v. Oppeln-Bronikowski, Friedrich der Große. Die Politischen Testamente. 1936. Verl. Heinz Treu, München.